

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH

Stiftstraße 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsten-Anlagen 38 - 40

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim

Stiftstraße 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Intensivgruppe

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst
eine Gruppe mit insgesamt 6 Plätzen,
in Wohngruppe 2, Haus 16, Stiftstraße 15, 74889 Sinsheim

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen:

- Verdichtete/ differenzierte Betreuung
- Vormittagsbetreuung an Schultagen
- Förderung der schulischen Entwicklung
- Erlebnispädagogische Freizeitgestaltung

in Form folgender personenbezogener Leistungen:

- Förderung in Einzelsettings
- Situationsbezogenes Verhaltenstraining

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,92 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 3,51 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst (1:25) | 0,24 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung (1:30) | 0,20 VK |
| Verwaltung (1:40) | 0,15 VK |
| Hauswirtschaft (1:7) | 0,86 VK |

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim

- Wohngruppe 2, Haus 16, UG, EG, OG, Stiftstraße 15, 74889 Sinsheim
- Funktionsräume (Werkstätten, Schulen, Sporthalle, Bewegungsraum) auf dem Heimgelände

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die pädagogische Arbeit in der Intensivgruppe wird von folgenden grundsätzlichen Intentionen geleitet:

1. Die Erziehung und Förderung der Jugendlichen, der Umgang der Mitarbeiter untereinander und die Personalführung orientieren sich an den Prinzipien des Lösungsorientierten Ansatzes.
2. Eine besondere Herausforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Intensivgruppe besteht darin, ein gemeinsames Verständnis für die Lebensgeschichte des jungen Menschen und das daraus resultierende Verhalten zu gewinnen. Darauf aufbauend ist unter Beteiligung des jungen Menschen ein Angebot mit Zielen und Perspektiven zu planen, gegen die sich der junge Mensch nicht grundsätzlich auflehnt. Möglichkeiten der Deeskalation, des Aushaltens, des Rückzugs und des immer wieder neu Startens sollen verhindern, dass es zu einem erneuten Abbruch der Hilfe kommt.
3. Vorrangiges Ziel der Intensivpädagogik ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen den jungen Menschen und den pädagogischen Fachkräften innerhalb eines stark strukturierten Alltags. Dadurch entstehen Rückhalt, Geborgenheit und Orientierung. Den Jugendlichen wird es ermöglicht, zur Ruhe zu kommen, sich zu öffnen, Vertrauen zu entwickeln und sich auf neue Bindungen einzulassen. Dies ist die Grundlage dafür, Probleme anzugehen, Stärken auszubauen und neues Verhalten einzuüben. Die Intensivgruppe ist ein Übungsfeld, um sozial adäquates Verhalten zu erlernen. Durch eine dichte, lückenlose Betreuung, einen stark strukturierter Tagesablauf und eine intensive Beziehungsarbeit wird den Jugendlichen geholfen, die Hilfe anzunehmen und sich den alltäglichen Anforderungen zu stellen. Sie sollen sich in ihrer Persönlichkeit stabilisieren und schulische und berufliche Perspektiven entwickeln.

Der Aufenthalt in der Intensivgruppe beginnt mit einer 6-8 wöchigen Eingewöhnungsphase. Ziele dieser Phase sind:

- Klärung diagnostischer Fragen und Ermittlung der Ressourcen des Jugendlichen
- Entwicklung eines gemeinsam getragenen Fallverständnisses

- darauf aufbauend Entwicklung von Perspektiven und eines individuellen Förder- und Erziehungsplanes

Der Eingewöhnungsphase schließt sich eine Aufenthaltsdauer von ca. einem Jahr an. Die Hilfeplanung erfolgt in kurzen Schritten und beinhaltet eine differenzierte inhaltliche und zeitliche Planung.

Der Wechsel in eine interne oder externe Regelgruppe bzw. in eine Jugendwohngemeinschaft, und die Aufnahme einer ordentlichen Beschulung, einer Berufsvorbereitung oder -ausbildung werden angestrebt.

Innerhalb eines engen und klar strukturierten Rahmens erhalten die jungen Menschen Unterstützung bei der Entwicklung von Selbstwert und Selbstwirksamkeit und bei der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

Durch intensive Betreuung und Beaufsichtigung bei der Bewältigung der täglichen Erfordernisse sollen die Jugendlichen:

- Abstand vom bisherigen Milieu gewinnen und dabei wichtige förderliche Beziehungen erhalten und pflegen
- in einen strukturierten und geregelten Alltag eingebunden werden
- ihre Situation klären und eine realistische Selbsteinschätzung und Lebensperspektive entwickeln
- soziale Kompetenzen sowie lebenspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben
- negative Entwicklungsverläufe abbauen oder vermeiden (Sucht, Delinquenz)
- Ressourcen mobilisieren
- an einer Maßnahme der schulischen/beruflichen Vorbereitung oder Bildung teilnehmen und schrittweise lernen, die Erfordernisse der Schul- und Arbeitswelt zu erfüllen
- eine sinnvolle Freizeitgestaltung entwickeln
- Durchhaltevermögen und Konfliktfähigkeit erwerben

Die Betreuung bzw. der Aufenthalt der Jugendlichen in der Intensivgruppe ist in der Regel auf maximal 24 Monate begrenzt.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

männliche Jugendliche mit einer erheblich verfestigten Problemlastung

im Aufnahmealter ab 14 Jahren.

Die Jugendlichen sind in einer Regelgruppe nicht zu fördern und benötigen über einen längeren Zeitraum eine erhöhte pädagogisch-therapeutische Unterstützung. In der Regel sind im Vorfeld eine oder mehrere Jugendhilfemaßnahmen, einschließlich einer schulischen bzw. beruflichen Förderung, gescheitert. Oft hatten die Jugendlichen in der Vergangenheit Erfahrungen mit der Jugendhilfe und oft sind sie bereits polizeilich bekannt. Aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen bestanden bei einigen im Vorfeld der Unterbringung Kontakte zur Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die jungen Menschen zeigen eine länger andauernde Schul- und Arbeitsverweigerung, oftmals in Verbindung mit Alkohol- und Drogenmissbrauch, und wirken ziel- und perspektivlos.

Die nachfolgend beschriebenen Auffälligkeiten sind stark ausgeprägt und können auch in kombinierter Form auftreten:

- Persönlichkeitsstörungen
- Störungen des Sozialverhaltens
- ADHS
- Bindungsstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Psychosomatische Erkrankungen
- Entwicklungsstörungen
- Suchtgefährdung
- Gefahr einer delinquenten Entwicklung
- Impulskontrollstörung
- Fehlende lebenspraktische und soziale Kompetenzen
- Unrealistische Selbsteinschätzung
- Mangelnde schulische und berufliche Motivation

Nicht aufgenommen bzw. gefördert werden können Jugendliche:

- mit einer akuten Suchterkrankung
- mit einer akuten Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- mit psychotischen Störungen

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Jugendlichen ist darüber hinaus auch die aktuelle Gruppenkonstellation von Bedeutung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe

- Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

- Verdichtete/ differenzierte Betreuung

Zur Sicherstellung des erhöhten Bedarfs an Aufsicht, Betreuung, Motivation und deeskalierenden Interventionen im Alltag, bei Bedarf auch nachts, ist eine verdichtete/ differenzierte Betreuung notwendig. Vermeidungstendenzen und Ängste beeinträchtigen die Alltagsbewältigung der jungen Menschen. Die sozialen Kontakte sind geprägt durch ein hohes Maß an Unsicherheit und sozial unangemessenen Verhaltensweisen. Die jungen Menschen benötigen daher ein erhöhtes Maß an Ermutigung, Anleitung und Begleitung bei den täglichen Anforderungen und im Umgang miteinander.

Umfang: 6 Std. an 365 Tagen = 2190 Std., dies entspricht 1,38 VK

- Vormittagsbetreuung an Schultagen

Zur Betreuung und Förderung von schul- bzw. arbeitsverweigernden Jugendlichen und/ oder nicht beschulbaren Jugendlichen ist eine Vormittagsbetreuung an Schultagen notwendig.

Umfang: 3,5 Std. an 185 Tagen = 647,5 Std., dies entspricht 0,41 VK

- Förderung der schulischen Entwicklung

Um eine positive schulische Entwicklung zu ermöglichen, ist eine Förderung der Lern- und Leistungsbereitschaft im Rahmen der Wohngruppe erforderlich. Lernblockaden, Schulaversion und zum Teil gravierende Wissenslücken bedürfen differenzierter Lernformen, individueller Lernbegleitung sowie kontinuierlicher Motivation und Stärkung des Selbstvertrauens. Unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse, insbesondere der mangelnden Belastbarkeit der jungen Menschen, ist es das Ziel, sie schrittweise an Leistungsbereitschaft heran zu führen und Eigenmotivation zu wecken.

Umfang: 4 Std. an 185 Tagen = 740 Std., dies entspricht 0,47 VK

- Erlebnispädagogische Freizeitgestaltung

In verbindlichen sportlichen, musischen, spielerischen und handwerklich-kreativen Projekten und Aktivitäten in Kleingruppen entdecken die jungen Menschen ihre Stärken und Neigungen und gewinnen Selbstvertrauen und Durchhaltevermögen. Die Aktivitäten in Kleingruppen umfassen freizeit- und erlebnispädagogische Angebote, die den jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich außerhalb des Alltags zu erfahren und sich auf bisher unbekannte Situationen einzustellen. Die jungen Menschen entwickeln dabei Eigenschaften und Fähigkeiten, die von ihnen im bisherigen Alltag nicht abverlangt worden sind.

Umfang: 4 Std. an 180 Tagen = 720 Std., dies entspricht 0,46 VK

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

- Förderung in Einzelsettings

In Einzelsettings werden das Verhalten und die Leistungen mit jedem einzelnen Jugendlichen reflektiert. Die im Rahmen der Hilfeplanung erarbeiteten Ziele und die Schritte zur Zielerreichung werden aufgearbeitet. Wir orientieren uns dabei an den individuellen Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen, z.B. Reflexion von Alltagssituationen (Aufstehen, Verhalten bei den Mahlzeiten, Verhalten auf dem Schulweg), Krisen in der Gruppe oder in der Schule/ Ausbildung, Freizeitinteressen, Verhältnis zu den Eltern, etc.

Umfang: 1,5 Std. in 52 Wochen pro Jugendl. = 468 Std., dies entspricht 0,30 VK

- Situationsbezogenes Verhaltenstraining

Die Jugendlichen können nur in Kooperation mit der KJP stabil betreut und begleitet werden, da krisenhafte Verläufe immer wieder auftreten, die nur im Zusammenwirken mit der KJP aufgefangen werden können. In der Regel reagieren die jungen Menschen mit regressiven oder aggressiven Verhaltensweisen als Lösungsversuche auf schwierige und belastende Situationen. Hier ist es erforderlich, in Einzelgesprächen und durch eine intensive Begleitung des jungen Menschen, diese Phasen aufzufangen und zu bearbeiten. Hierzu finden situationsbezogene Verhaltenstrainings in Form von therapeutischen Hilfen zur Unterstützung des pädagogischen Prozesses, psychologischen Einzelgesprächen, Entspannungs- und Konzentrationstrainings, Sozialpädagogische Trainings zur Gewaltprävention (z.B. Sozialkompetenztraining, Anti-Gewalt-Training, Coolness-Training), Kriseninterventionen bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung sowie eine kinder- und jugendpsychiatrische Teamberatung und Einzelfallbehandlung statt.

Umfang: 2,5 Std. in 52 Wochen pro Jugendl. = 780 Std., dies entspricht 0,49 VK

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens

- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 13.10.2014 mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.09.2018.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2019.

Heidelberg, 23.08.2018

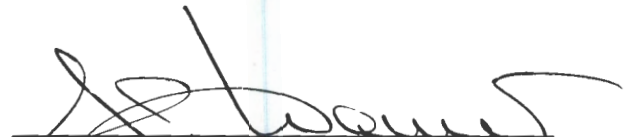
Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung,
Jugendeinrichtung
Stift Sunnisheim gGmbH

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung